

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spitäler und Krankenhäuser sicherzustellen, muss der vom Regierungsrat gelenkte Personaleinsatz auch auf das für die Führung, Administration und Wartung notwendige Personal ausgedehnt werden. Alle diese in Frage kommenden Personen sollen innerhalb des Koordinierten Sanitätsdienstes entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Da in ausserordentlichen Lagen die gesetzlich oder vertraglich geregelte Wahl des Arztes oder des Spitals nicht mehr gewährleistet werden kann, soll sie – übrigens ganz im Interesse des Patienten selbst – eingeschränkt werden. So wird es möglich sein, einen Patienten auf kürzestem Weg in ein Spital zu bringen, das noch über genügend Kapazitäten verfügt. Damit ist sichergestellt, dass diese je nach Verletzung auch ausserhalb des Katastrophengebietes untergebracht werden können.

Obdachlose und Flüchtlinge

Als Obdachlose gelten jene Einwohner der Schweiz, die wegen einer Katastrophe oder wegen kriegerischer Ereignisse ihren angestammten Wohnsitz verlassen, um sich in einen anderen Raum zu begeben. Da die Gemeinden solche Obdachlosen nicht einfach weiterschicken können, sondern sie aufzunehmen und zu betreuen haben, muss der Kanton entsprechende Weisungen erlassen können. Innerhalb der Zivilschutzorganisationen besteht ein eigentlicher Betreuungsdienst, weshalb die Betreuung der Obdachlosen diesem übertragen werden kann.

Das Problem der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen hat sich für die Kantone insofern verschärft, als seit 1980 die Betreuungsdetachemente des Territorialdienstes für zivile

Flüchtlinge nicht mehr zur Verfügung stehen. Somit wird sich der Bund gezwungen sehen, die Flüchtlinge privaten Organisationen und vor allem den Kantonen zur Betreuung zu übergeben. Zwar bleibt der Bund zuständig für die Erteilung des Flüchtlingsstatus, hingegen kann er die Kantone zwingen, Flüchtlinge aufzunehmen. Kanton und Gemeinden haben deshalb entsprechend Vorkehren zu treffen. Andererseits kommt der Bund für alle anfallenden Kosten auf.

Landesversorgung

Der Kanton ist gehalten, eine kantonale Zentralstelle für die Landesversorgung zu schaffen, die neben reinen Vollzugsmassnahmen namentlich die Betreuung und Ausbildung der Gemeindefunktionäre für die Landesversorgung zu übernehmen hat. Innerhalb der Gemeinden ist ein nebenamtlicher Beauftragter für die Landesversorgung zu bestimmen.

Auch die Betriebe sind verpflichtet, die vom Bund angeordneten Massnahmen durchzuführen und über ihre Vorratshaltung und Pflichtlager jederzeit Auskunft zu erteilen.

Kulturgüterschutz

Im Kanton Aargau wurden bereits weitgehende Massnahmen für den Schutz der Kulturgüter eingeleitet. Auch besteht ein vom kantonalen Denkmalpfleger erarbeitetes Verzeichnis der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter. Über alle wichtigen Kulturgüter bestehen Vermessungsprotokolle sowie Mikrofilmunterlagen. Ebenfalls wurden die Gemeinden aufgefordert, einen Beauftragten für Kulturgüterschutz zu ernennen. Diese von allen Gemeinden bezeichneten Spezialisten wurden bereits in ihre Aufgaben eingeführt und

sind im Besitze verschiedener Dokumentationen.

Die beweglichen Kulturgüter sollen in Schutzräumen untergebracht werden, falls es die Lage erfordert. Um den Gemeinden den Bau solcher Schutzräume zu erleichtern, werden diese wie öffentliche Schutzraumbauten vom Kanton subventioniert. Zu den beweglichen Kulturgütern zählen auch Gegenstände, die sich in privatem Besitz befinden.

Das für den Kulturgüterschutz erforderliche Personal soll aus Spezialisten rekrutiert werden, die auch in Friedenszeiten mit ähnlichen Aufgaben betraut sind. Dieses Personal kann jedoch ergänzt werden durch Zivilschutzangehörige, so dass deren Aus- und Weiterbildung gesichert ist. Die Kosten für das gesamte Kurswesen werden vom Kanton getragen.

Straf- und Schlussbestimmungen

Im kantonalen Bereich werden keine neuen Straftatbestände geschaffen, sondern lediglich Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, nämlich Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, herangezogen.

Wie üblich, soll der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen. Auch wird er eine entsprechende Vollzugsverordnung zu erlassen haben, welche die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1976/24. November 1980 zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und die baulichen Massnahmen im Zivilschutz ersetzt.»

Textilien für den Zivilschutz

Wolldecken – Leintücher
Schlafsäcke aus Baumwolle
Kissen und Duvets

Fabrikpreise

Textiles pour la protection civile

Couvertures laine et acryl
Draps de lit – Sacs de couchage en coton
Duvets et coussins

Prix de fabrique

Fabrique valaisanne de tissus et couvertures SA, 1950 Sion
Walliser Tuch- und Deckenfabrik AG, 1950 Sitten
Telefon 027 23 22 33



...für die Bau-Austrocknung
mietet man ihn schnell!

Vermietung und Verkauf:
G. Kull AG, 8003 Zürich
Zurlindenstrasse 215a

Telefon
01 242 82 30
01 241 50 41

Bausteine im Zivilschutz

reposit

das bewährte System auf Epoxidharzbasis, z. B.:

- hochabriebfeste Versiegelungen
- Giess- und Mörtelbeläge
- Giessbeläge antistatisch für Notspitäler

Reposit AG, 8403 Winterthur, Telefon 052 29 79 05

Militärschlafsäcke- auch im Zivil- schutz!



L. STROMEIER & CO.

8280 Kreuzlingen
Telefon 072 72 42 42

Produkte für den Zivilschutz

- Notbeleuchtungen
- PRONAL-Trinkwasser-Behälter
- Be- und Entlüftungsschläuche
- Saug- und Druckschläuche

AP Angst+Pfister Zürich
Genf

wipac -Antennen ↑ Wicker-Bürki AG

8057 Zürich, Berninastrasse 30, Postfach 141
Telefon 01 311 98 93, Telex 55 340

8153 Rümlang, Antennenfabrik, Riedackerstr. 17
Telefon 01 817 12 22, Telex 57 061

Wir planen, bauen und montieren seit 33 Jahren

Notstromanlagen

von 1,5 bis 5000 Kilowatt Leistung.
Für Zivilschutzanlagen, Industrie, Spitäler, Bergbahnen,
Kläranlagen usw., in allen Varianten.
Service in der ganzen Schweiz.

Disag AG, 7320 Sargans
Telefon 085 2 21 81, Telex 74 597

Rappresentanza per il Ticino e la Mesolcina:
Ditta H. Steinmann, officina meccanica, Losone
Tel. 093 35 17 77



weil Wasser wertvoll bleibt

Katadyn Produkte AG
Wasserentkeimung

Industriestrasse 27, CH-8304 Wallisellen, Tel. 01-830 36 77

gfeller

telecommunications

führt die bewährten Kommunikationssysteme
für den Zivilschutz:

- LB-Telefone ● Tisch- und Wandstationen ● Feldstationen ●
- Wasserdichte Telefonstationen, auch für automatischen Betrieb ●
- Sirenenfernsteuerungen.

Gfeller AG, 3018 Bern, Telefon 031 50 51 11

Inserenten im «Zivilschutz» verdienen unser Vertrauen

Notstromanlagen

Schlüsselfertig nach TWO
für jede Objektgrösse, direkt vom Spezialisten:



Hans F. Würgler, 8910 Affoltern a.A. Industriestrasse 19, Tel. 01/761 44 15

Das Schutzraum-Geräte- Programm von andair,* umfasst sämtliche Komponenten für die Belüftung von Schutzräumen jeder Grösse.

* CH-8450 Andelfingen

CH-1260 Nyon

Folgende Firmen beteiligen sich massgebend
am Aufbau des Schweizer Zivilschutzes

Ihr Spezialist
für Schutzräume und Unterkünfte

hostramobiliar

Hochstrasser AG
Eichwiesstrasse 9 · 8630 Rüti
Tel. 055 3117 72



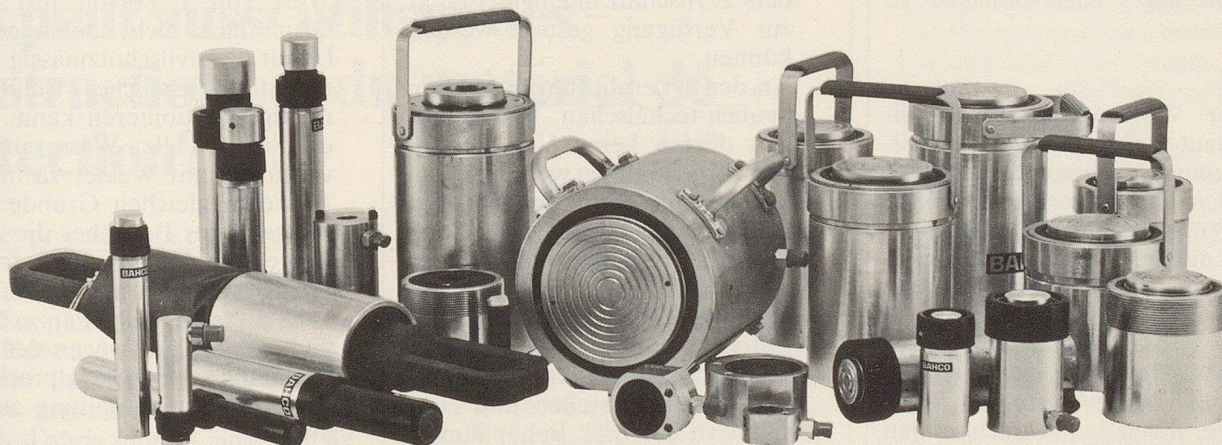
- Signaux de sécurité
Sicherheitszeichen
- Bandes de sécurité
Sicherheits und Warnungsbänder
- Peintures
Farben

Une sécurité accrue économique...
Eine erhöhte Sicherheit für wenig Geld...

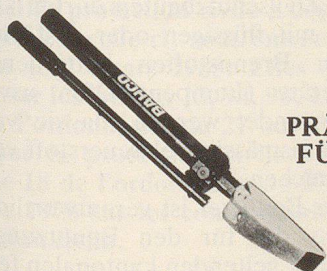
- Les produits photoluminescents «Jalite» offrent une lumière instantanée en cas d'interruption de courant.
- Die photolumineszenten «Jalite»-Produkte bieten Ihnen ein augenblickliches Licht, wenn alles andere versagt.

MULTI SECURITY SERVICES SA
Chemin des Eaux-Vives 1, 1752 Villars-sur-Glâne
Téléphone 037 24 16 60, télex 36 527 mss ch

BAHCO - Kraft



20 JAHRE ERFAHRUNG
IN HOCHDRUCKHYDRAULIK, 800 BAR,
PRÄSENTIERT DAS KOMPLETTE SCHERENPROGRAMM
FÜR DAS RETTUNGSWESEN, BRANDKATASTROPHEN
SOWIE KABELSCHNEIDEN BIS Ø 130 MM.



Mecman AG
Thurgauerstr. 74
8050 Zürich

M
MECMAN

Telefon 01 302 58 16
Telex 55 439 mecma ch
Telefax 01 302 62 88